

An die
Adressaten
gemäss Liste am Schluss

6460 Altdorf, 3. April 2014 / pH

Beurteilung der Schülerinnen und Schüler im Bereich der Sonderschulung; Ergebnis der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 15. Januar 2014 haben wir Sie eingeladen, zur Frage der Beurteilung von Schülerinnen und Schülern im Bereich Sonderpädagogik Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 15. März 2014.

An seiner Sitzung vom 2. April 2014 hat der Erziehungsrat das Ergebnis der Vernehmlassung zur Kenntnis genommen. Dabei durfte er feststellen, dass die Vorschläge in der Vernehmlassung auf sehr grosse Zustimmung gestossen sind. Sie finden das Ergebnis der Vernehmlassung mit allen Antworten im Internet unter www.ur.ch Aktuelles - Vernehmlassungen.

Der Erziehungsrat hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Zeugnis soll auch bei IS-Schülerinnen und Schülern weiterhin nur von der Klassenlehrperson unterschrieben werden.
2. Das Amt für Volksschulen wird beauftragt, die notwendigen Anpassungen des Zeugnisses gemäss Vorlage in der Vernehmlassung konkret umzusetzen.
3. Das Amt für Volksschulen wird beauftragt, für die SHP-Lehrpersonen eine Weiterbildung im Bereich ICF zu organisieren.
4. Das Reglement vom 7. Dezember 2011 über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule (Beurteilungsreglement)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 9 Absatz 5

¹ RB 10.1135

⁵ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung erfolgt die Beurteilung nach den Lebensbereichen gemäss der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Wo dies sinnvoll und möglich ist, können auch einzelne Fachbereiche beurteilt werden. Die Schulen können ergänzende Dokumente abgeben. Diese sind nicht Bestandteil des Zeugnisses.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts

Artikel 14a Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz im Falle einer Verhaltensbehinderung (neu)

Beim Vorliegen einer Verhaltensbehinderung mit dem Eintrag „Verhaltensbehinderung“ gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f wird die Sozial- und Selbstkompetenz im Rahmen eines Lernberichts beurteilt. Im Zeugnis erfolgt kein Eintrag der Beurteilung.

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f (neu)

f) bei integrativer Sonderschulung: „geistige Behinderung“, „Mehrfachbehinderung“, „Körperbehinderung“; „Hörbehinderung“; „Sehbehinderung“; „Sprachbehinderung“; „Verhaltensbehinderung“

Artikel 17 Absatz 3 (neu)

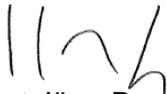
³ An der Sonderschule Uri wird das Zeugnis auf Schuljahresende abgegeben.

Die Änderungen treten auf den 1. August 2014 in Kraft.

Gerne benutze ich die Gelegenheit, Ihnen für Ihre sehr wertvolle Mitarbeit zu danken.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdirektion



Beat Jörg, Regierungsrat

Geht an:

- Schulräte und Kreisschulräte (inkl. Heilpädagogisches Zentrum)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Konferenz für Behindertenfragen (KOBUR), c/o Pro Infirmis, Dätwylerstrasse 15, Altdorf
- Mitglieder des Erziehungsrates